



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 049-2022  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.62

Eingereicht am: 08.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in)  
Vanoni (Zollikofen, Grüne)  
Ritter (Burgdorf, GLP)  
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 838/2022 vom 17. August 2022  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**  
**Ziffer 2: Annahme als Postulat**  
**Ziffer 3: Annahme als Postulat**  
**Ziffer 4: Annahme als Postulat**

## Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeiten zu verbessern, Berufsleute für den Lehrberuf zu gewinnen, indem geeignete Personen für den Studiengang rekrutiert und diesen berufsbegleitend absolvieren können.
2. Personen, die über 30 Jahre alt sind und die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren wollen, Stipendien und/oder Darlehen zur Finanzierung des Studiums zu gewähren. Die Zielgruppe und der Anteil der finanziellen Unterstützung sind zu definieren.
3. die Finanzierung dieser Ausbildungsinitiative zu sichern – subsidiär durch den Kanton und allenfalls durch Rückzahlung der Darlehen durch Studierende. Die Gewährung von Stipendien ist mit einer Rückzahlungspflicht verknüpft, die sich jährlich verkleinert und nach fünf Jahren im Schuldienst verfällt.
4. die Wirkung der Massnahmen fünf Jahre nach Einführung zu evaluieren und an die aktuelle Situation anzupassen.

Begründung:

Der Mangel an Lehrpersonen im Kanton Bern ist eine herausfordernde Tatsache. Die Schulen sind gezwungen, unschöne Massnahmen zu ergreifen: Klassen werden zusammengelegt, Lektionen fallen weg, Lehrpersonen übernehmen grössere Pensen als sie gut bewältigen können, Schulleitungen können Pensen der aus gesundheitlichen und anderen Gründen ausfallenden Lehrpersonen kaum oder nicht besetzen; der Markt ist vollständig ausgetrocknet. Besonders Schulen in den Randgebieten des Kantons sind stark davon betroffen.

Die Studierendenzahlen an der PHBern und der NMS sind erfreulich. Die Studiengänge sprechen viele junge Personen an. Um dem Lehrpersonenmangel noch effizienter entgegenwirken zu können, sind auch für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die für den Lehrberuf geeignet und beispielsweise durch familiäre Pflichten auf ein konstantes Einkommen angewiesen sind, geeignete Ausbildungsbedingungen zu schaffen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Mangel an Lehrpersonen im Kanton Bern ist eine herausfordernde Tatsache. Die Problematik muss zeitnah bearbeitet werden, geeignete Berufsleute sollen die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren können.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich bei den Ziffern 1 und 4 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 46 Abs. 1 PHG<sup>1</sup>, Art. 87 KV<sup>2</sup>). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Ziffern 2 und 3 werden im ordentlichen Verfahren einer Motion behandelt.*

Die Abfederung der zyklisch wiederkehrenden Phasen von Lehrpersonenmangel und Lehrpersonenarbeitslosigkeit ist für alle Kantone eine bildungspolitische Herausforderung. Es ist Aufgabe des Kantons, diesen Zyklen mit langfristig ausgerichteten Massnahmen frühzeitig zu begegnen, welche in der jeweils anderen Phase die Probleme nicht verstärken. Aktuell ist der Mangel vor allem in der Volksschule ausgeprägt. Auf der Sekundarstufe II ist die Besetzung von Stellen einzelner Fachbereiche schwierig, insgesamt ist die Situation jedoch nicht vergleichbar mit der Volksschule.

### **Zu Ziffer 1**

Seit längerem wird die Möglichkeit für Quereinsteigende an den Pädagogischen Hochschulen (PH) im Kanton Bern, insbesondere an der NMS Bern, gefördert und laufend verbessert. Die PH haben die Studiengänge auf das studienbegleitende Unterrichten ausgerichtet und das Potenzial ist sehr stark ausgeschöpft. Der Spielraum innerhalb der Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der damit verbundenen gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome ist genutzt. Mit dem Entscheid des Grossen Rates in der Frühlingssession 2022 (Änderung PHG, 2019.ERZ.71746), neu auch Ausbildungen im Kanton Bern anzubieten, die nicht zu einem von der EDK anerkannten Diplom führen, geht der Kanton Bern über diese Vorgaben hinaus.

Mit dem Aufnahmeverfahren "admission sur dossier" bietet die PHBern einen Quereinstieg in den Lehrberuf für Personen über 30 Jahre, die keine gymnasiale Maturität besitzen, aber über

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 08.09.2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

<sup>2</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1)

ein gleichwertiges Bildungsniveau verfügen (z.B. abgeschlossenes Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis).

Mit dem Studienbegleitenden Berufseinstieg (SBBE) absolvieren PH-Studierende das letzte Studienjahr in zwei Jahren. Während diesen vier Semestern sind sie in Teilzeit an einer Schule tätig, absolvieren dort die letzten Praktika und besuchen parallel dazu Lehrveranstaltungen an der PHBern. Die meisten PH-Studierenden unterrichten bereits in wesentlichem Umfang studienbegleitend, am Institut Sekundarstufe I ist es die Regel.

Mit der sogenannten «Validation des acquis de l'expérience» besteht für über 30-jährige, welche direkt oder mit bestandener Ergänzungsprüfung an die PHBern zugelassen sind, die Möglichkeit nicht formale und/oder informell erworbene Kenntnisse und Kompetenzen, welche für den Lehrberuf bedeutsam sind, ans Studium anrechnen zu lassen und so die Ausbildung zu verkürzen.

Ab Herbst 2023 werden zudem Personen mit einer Berufsmaturität ohne Ergänzungsprüfung an Studiengänge der PH zugelassen, welche mit einem kantonalen Lehrdiplom abgeschlossen werden.

### **Zu Ziffer 2**

Die Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge sieht vor, dass Personen, die bereits über eine abgeschlossene berufsbefähigende Ausbildung verfügen, auch für eine spätere Ausbildung zur Lehrperson noch einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben. Sie können unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen im Kanton Bern beitragsberechtigten Personen ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge bei der Bildungs- und Kulturdirektion einreichen.

Der Kanton unterstützt die Ausbildung von Berufsleuten neben Stipendien zusätzlich mit weiteren Beiträgen an die Ausbildung (Art. 17a LAG<sup>3</sup> sowie Art. 49 Abs. 6 LAV<sup>4</sup>). Seit dem Herbstsemester 2019 wird Lehrpersonen der Sekundarstufe I auf Gesuch hin und unter bestimmten Bedingungen ein bezahlter Teilurlaub (im Rahmen von ein bis vier Wochenlektionen) für die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik am IHP der PHBern (max. drei Jahre) gewährt. Auf der Sekundarstufe II werden bezahlte Urlaube während der Ausbildung zur Berufsfachschullehrperson auf Gesuch hin bewilligt (M 022/2008).

Erst nach dem vollendeten 35. Altersjahr entsteht gemäss dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge keine Beitragsberechtigung mehr, ausser wenn ein gesetzlicher Ausnahmegrund erfüllt ist. Es hat in der Vergangenheit nur eine sehr geringe Anzahl Anfragen oder Gesuche gegeben von Personen, die die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren wollten und das 35. Altersjahr bereits überschritten hatten. Es ist schwierig, eine Annahme zu treffen, wie viele Personen effektiv nicht durch das bestehende Gesetz über die Ausbildungsbeiträge abgedeckt wären.

Die bisher bescheidene Nachfrage nach Stipendien lässt vermuten, dass Ausbildungsbeiträge mit einer Rückzahlungspflicht (Darlehen) noch weniger attraktiv sind. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen der Motion, insbesondere mit Blick auf mögliche Studierende an der PHBern, als Postulat zu prüfen.

### **Zu Ziffer 3**

Wie dem Motionär ist es auch dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, Stipendien und Darlehen in genügendem Ausmass anbieten zu können. Die Finanzierung der bisherigen Nachfrage nach Stipendien und Darlehen ist derzeit im Rahmen der verfügbaren Mittel der Finanzplanung gesichert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich diese Nachfrage in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern wird. Eine weitergehende Umsetzung des Motionsanliegens im

<sup>3</sup> Gesetz vom 20.01.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

<sup>4</sup> Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

Sinne einer Rückzahlungspflicht von Stipendien, würde die Abgrenzung zwischen Stipendien und Darlehen sehr wahrscheinlich aufheben. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons zu prüfen und beantragt dem Grossen Rat die Annahme von Ziffer 3 als Postulat.

#### **Zu Ziffer 4**

Die bisher ergriffenen Massnahmen nehmen die Anliegen der Motion auf und werden laufend hinsichtlich ihrer Wirkung überprüft und nötigenfalls angepasst, da dies Einfluss auf den Leistungsauftrag der BKD an die PHBern haben kann. Insofern erfüllt die aktuell vorgesehene Evaluation und Optimierung der bereits getroffenen Massnahmen weitgehend das Anliegen der Motion.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob sich aufgrund von allfälligen Massnahmen gemäss Ziffer 2 und 3 eine Evaluation derselben aufdrängt.

Verteiler

- Grosser Rat